

LANDTAGSWAHL am 09. März 2008

Marktgemeinde: PRESSBAUM

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis für die am 09. März 2008 stattfindende Wahl des Landtages von Niederösterreich wird gemäß § 25 Abs.1 der Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300-5, in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 7. Februar 2008

im Rathaus Pressbaum 2. Stock, Zimmer Nr. 32 MELDEAMT

<u>01.02.2008</u>		<u>05.02.2008</u>
von 08.00 bis 12.00 Uhr		von 08.00 bis 20.00 Uhr
<u>04.02.2008</u>		<u>06.02.2008</u>
von 08.00 bis 12.00 Uhr		von 08.00 bis 12.00 Uhr
		<u>07.02.2008</u>
		von 08.00 bis 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

(Samstag, dem 02. Februar 2008 und Sonntag, dem 03. Februar 2008 besteht keine Einsichtsmöglichkeit)

2. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

3. Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse **vom 01. Februar bis einschliesslich 10. Februar 2008** schriftlich oder mündlich (*während der Amtsstunden*) beim Gemeindeamt Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

4. Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

5. Die Einsprüche müssen **bis 10. Februar 2008** (08.00 bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt einlangen.

6. Über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht entschiedenen Einsprüche auf Grund des Wähler-evidenzgesetzes wird für die Zwecke der Landtagswahl auch nach den einschlägigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

7. Wer offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am **18.01.2008**

PRESSBAUM, am 15.01.2008



Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner
elektronisch gefertigt